

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Fachpresse !	Ja
Für die Amtliche Sammlung !	Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 47 Abs. 1, § 50 Abs. 1, § 54 Abs. 1;
ArbGG §§ 10, 83

Leitsätze:

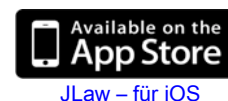
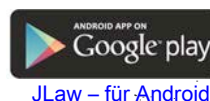
1. Der Unternehmensbegriff in § 47 Abs. 1 BetrVG bestimmt sich nach dem Sinn und Zweck der jeweiligen Gesetze, die den Inhalt des Unternehmensbegriffs erfassen und regeln. Die in diesen Gesetzen festgelegten Rechts- und Organisationsformen sind zwingend. Die Normen des Betriebsverfassungsgesetzes können vorausgesetzte und gesellschaftsrechtliche Auswirkungen der Selbstständigkeit von Unternehmen weder ändern noch beeinflussen. Juristische Personen können wegen dieser zwingenden organisatorischen Vorschriften jeweils nur ein einziges Unternehmen betreiben.
2. Für mehrere rechtlich selbständige Unternehmen kann ein Gesamtbetriebsrat nach § 47 Abs. 1 BetrVG auch dann nicht errichtet werden, wenn sie untereinander organisatorisch und wirtschaftlich verflochten sind.

Aktenzeichen: 1 ABR 8/74

Beschluß des BAG vom 5. Dezember 1975 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 8/74

1 Ta BV 21/73 Niedersachsen

Verkündet am
5. Dezember 1975

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

BESCHLUSS

In Sachen

pp.



- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 1975 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blasig und Kehrman beslossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegner gegen den Beschuß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 13. November 1973 - 1 Ta BV 21/73 - wird zurückerwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

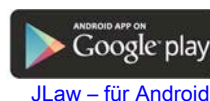
G r ü n d e :

I. Die Antragsteller sind rechtlich selbständige juristische Personen. Die Antragstellerin zu 1) ist eine GmbH mit Sitz in O . Geschäftsführer ist Wilhelm K . Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Handel mit Fahrzeugen und Fahrzeugteilen. Die Antragstellerin zu 2) ist eine Kommanditgesellschaft, persönlich haftender Gesellschafter ist die Antragstellerin zu 1), ihr Sitz ist R . Der Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen, insbesondere von Karosserien für Kraftfahrzeuge, von Erzeugnissen, die mit der Herstellung von Fahrzeugen zusammenhängen, von Werkzeugen und Vorrichtungen, insbesondere von Schnitt-, Zieh- und Stanzwerkzeugen, von Betriebseinrichtungen und Maschinen jeder Art, vor allem für die Automobil- und deren Zubehörindustrie, auch die Einfuhr und Ausfuhr aller dieser Erzeugnisse sowie die Betätigung in verwandten Geschäftszweigen. Die Antragstellerin zu 3) ist eine GmbH. Geschäftsführer ist Günther Kr , Sitz des Unternehmens ist O . Gegenstand dieses Unternehmens ist der Erwerb, die Herstellung, Be- und

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Verarbeitung und der Vertrieb von Geweben, beschichteten Artikeln und Kunststoffserzeugnissen aller Art sowie verwandten Artikeln. Bei den Antragstellern sind jeweils mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt. Einzelne Produktionsstätten der Antragsteller liegen teilweise dicht beieinander. Die Antragsteller stellen sich wechselseitig bei entsprechendem Bedarf Räumlichkeiten und Lagerstätten u. ä. zur Verfügung. Auch im organisatorischen Bereich bestehen Verbindungen. In einigen Anstellungsverträgen ist die Regelung enthalten, daß auch eine Verwendung der Arbeitnehmer in anderen Unternehmen der K -Gruppe möglich sei. Auch hinsichtlich der verwandten Formulare usw. besteht weitgehende Identität. Für die Antragsteller wird eine einheitliche Datenverarbeitungsanlage eingesetzt. Die technische Entwicklung der Antragsteller wird einheitlich geleitet. Das gleiche gilt für den Werkzeug- und Vorrichtungsbau.

Die Antragsgegner sind die bei den Antragstellern jeweils gebildeten Betriebsräte und der von diesen errichtete Gesamtbetriebsrat. Mit Schreiben vom 6. Oktober 1972 hat der Antragsgegner zu 2), der Betriebsrat der Wilhelm K GmbH, die bei den Antragstellern zu 2) und 4) bestehenden Betriebsräte aufgefordert, einen Gesamtbetriebsrat für die Unternehmensgruppe K zu errichten. Am 23. Oktober 1972 konstituierte sich der Gesamtbetriebsrat der Unternehmensgruppe K .

Die Antragsteller sind der Ansicht, daß die Bildung des Gesamtbetriebsrats rechtsunwirksam sei. Sie haben hierzu ausgeführt, eine einheitliche Leitung hinsichtlich der drei Betriebe bestehe nicht. Ebenso wenig bestehe ein einheitlicher Organisationsplan für die "K -Gruppe". Es sei jedoch zutreffend, daß einige leitende Angestellte für mehrere Unternehmen der Unternehmensgruppe tätig seien. Dies erfolge jedoch aufgrund getrennter Arbeitsverträge. Es bestünden dann auch jeweils zwei getrennte Steuerkarten bei den jeweiligen Unternehmen. Die Antragsteller sind der An-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

sicht, der Unternehmensbegriff in § 47 BetrVG setze eine einheitliche Leitung voraus. Eine solche bestehe nicht. Außerdem schließe die juristische Selbständigkeit der drei beteiligten Unternehmen die Annahme eines einheitlichen Unternehmens aus. Die Antragsteller haben beantragt festzustellen, daß die Errichtung des "Gesamtbetriebsrats der Unternehmensgruppe K" rechtsunwirksam ist.

Die Antragsgegner haben beantragt, den Antrag abzuweisen. Zur Begründung ihres Antrages haben sie vorgebracht, zwischen den beteiligten Unternehmen bestehe eine einheitliche Leitung durch Herrn Wilhelm K. Die Verwaltung der leitenden Angestellten werde für die Antragsteller zu 1) und 2) einheitlich vorgenommen. Auch die Finanzverwaltung und die Finanzbuchhaltung werde einheitlich geführt. Ähnliche Grundsätze gelten für die Leitung von Materialwirtschaft, Verkauf und Betriebswirtschaft sowie für die Abteilung Recht und Personal und den werksärztlichen Dienst. Sie sind der Ansicht, für den Unternehmensbegriff in § 47 BetrVG sei es nicht erforderlich, daß eine einheitliche Rechtspersönlichkeit und eine einheitliche und selbständige Organisation bestehe. Unterscheidungsmerkmal zwischen Betrieb und Unternehmen sei die unterschiedliche Zielsetzung, die bei dem Unternehmen wirtschaftlicher Art sei. Der Unternehmensbegriff sei danach zu definieren. Hierbei dürfe nicht übersehen werden, daß es sich um Institutionen für die Anwendung betriebsverfassungsrechtlicher Normen handele. Maßgebend seien hierbei Organisationseinheiten, bei denen im sozialen, personellen und wirtschaftlichen Bereich Entscheidungen getroffen werden. Auf die juristische Verselbständigung der Betriebe komme es nicht an. Gesellschaftsrechtliche Überlegungen müßten außer Betracht bleiben, Betriebsverfassungsrecht und Gesellschaftsrecht gingen unterschiedliche Wege. Hilfsweise sei davon auszugehen, daß ein Konzernbetriebsrat gebildet worden sei.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Die hiergegen von den Antragsgegnern eingelegte Beschwerde blieb ohne Erfolg. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsgegner ihr Ziel auf Zurückweisung des Antrags weiter, während die Antragsteller die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragen.

II. In formeller Hinsicht bestehen gegen die Rechtsbeschwerde keine Bedenken.

1. Die Rechtsbeschwerde ist kraft Zulassung statthaft und form- und fristgerecht eingelegt.

2. Alle Verfahrensbeteiligten sind im Sinne der §§ 83, 10 ArbGG beteiligungsbefugt und die Antragsteller antragsberechtigt. Das gilt auch für den beteiligten Gesamtbetriebsrat. Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob die Betriebsräte der zu den Antragstellern gehörenden Betriebe gemäß § 47 Abs. 1 BetrVG einen Gesamtbetriebsrat errichten durften. Es geht somit um die Rechtmäßigkeit seiner Errichtung. In einem Beschlußverfahren über seine rechtliche Existenz ist der Gesamtbetriebsrat daher ebenfalls beteiligungsfähig und beteiligungsbefugt.

3. Schließlich ist auch das Rechtsschutzinteresse an der von den Antragstellern begehrten Feststellung zu bejahen. Es folgt allein daraus, daß die Beteiligten unterschiedlicher Auffassung darüber sind, ob die Betriebsräte der Antragsteller berechtigt waren, für die "Unternehmens-Gruppe K " einen Gesamtbetriebsrat zu errichten.

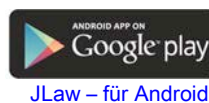
III. In der Sache selbst ist die Rechtsbeschwerde nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, daß es sich bei den von den Antragstellern betriebenen Unternehmen um drei rechtlich selbständige Unternehmen mit jeweils eigenen Betrieben handele und damit die Voraussetzungen für die Errichtung eines Gesamtbetriebsrats nicht gegeben seien. § 47 Abs. 1 BetrVG setze voraus, daß ein Unternehmen sich in mehrere selbständige Betriebe gliedere.



Dieser vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung tritt der Senat bei. Entgegen der von der Rechtsbeschwerde vertretenen Ansicht kennt das Betriebsverfassungsgesetz keinen eigenständigen Unternehmensbegriff. Der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist beizupflichten, daß das Betriebsverfassungsgesetz den Unternehmensbegriff selbst nicht definiert, sondern ebenso wie den Betriebsbegriff - vorbehaltlich der Sonderbestimmung des § 4 BetrVG - voraussetzt. Für die gesamte Rechtsordnung gibt es keinen allgemein verbindlichen Unternehmensbegriff (Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 10. Aufl., Allg. 105; Möhring, NJW 1967, 1; Kropf, BB 1965, 1281 [1285]; BGHZ 31, 105 [109]). Vom Unternehmen ist vielmehr in verschiedenen Rechtsgebieten die Rede. Die einzelnen Rechtsgebiete erfassen und regeln den Inhalt des Unternehmensbegriffs jeweils nach dem Sinn und Zweck des betreffenden Gesetzes. Er wird weitgehend durch die in den Gesetzen für das Unternehmen vorgesehenen Rechts- und Organisationsformen bestimmt, die durchweg zwingend sind. Die Normen des Betriebsverfassungsgesetzes können die rechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen hinsichtlich der Selbständigkeit der Unternehmen weder ändern noch beeinflussen. Die als Kapitalgesellschaften geführten Unternehmen können wegen dieser zwingenden organisatorischen Vorschriften (Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, HGB) jeweils nur ein einziges Unternehmen betreiben.

Eine doppelte unternehmerische Betätigung einer juristischen Person ist daher nicht möglich (Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 47 Anm. 6; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 47 Anm. 8; Fabricius in GK-BetrVG, § 47 Anm. 14; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 47 Anm. 6). Gegen die rechtliche Selbständigkeit eines Unternehmens, das in Form einer Kapitalgesellschaft betrieben wird, spricht auch nicht, daß es mit einem oder mehreren anderen Unternehmen wirtschaftlich verflochten



ist (Dietz-Richardi, aaO; Nipperdey-Säcker bei Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, II 2 S. 1207, Fußnote 4). Allgemein anerkannt ist daher, daß der Begriff des Unternehmens in § 47 Abs. 1 BetrVG die Gemeinsamkeit des Unternehmers voraussetzt, d. h. die Errichtung eines Gesamtbetriebsrats ist nur möglich, wenn der Träger des Unternehmens eine rechtliche Einheit bildet, Unternehmer und Inhaber der zu dem Unternehmen gehörenden Betriebe identisch sind (Dietz-Richardi, aaO; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO; Galperin-Löwisch, aaO; Fabricius, aaO; Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 47 Anm. 2; Nipperdey-Säcker, aaO). Auch aus dem Umstand, daß die von der Antragstellerin betriebenen Unternehmen als "Unternehmensgruppe K" bezeichnet werden, kann nicht gefolgert werden, es handle sich hierbei um eine die drei Unternehmen zusammenfassende und übergeordnete Organisationsform, die - vorbehaltlich einer Konzernbildung (vgl. unter Ziff. III 3 der Gründe) - juristisch faßbar und erheblich wäre. Dafür gibt jedenfalls der Sachverhalt nichts her. Damit entfallen aber die Voraussetzungen für die Errichtung eines Gesamtbetriebsrats nach § 47 Abs. 1 BetrVG. Er hätte keinen Verhandlungspartner.

2. Dieser Rechtsauffassung steht auch nicht, wie die Rechtsbeschwerde meint, die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entgegen. Den von der Rechtsbeschwerde angeführten Entscheidungen AP Nr. 1 zu § 106 BetrVG 1972 (zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt), AP Nr. 10 zu § 3 BetrVG und AP Nr. 1 zu § 21 KSchG lag ein besonderer Sachverhalt zugrunde, der mit dem hier zu entscheidenden nicht vergleichbar ist. Während Streitgegenstand des anhängigen Verfahrens die Frage ist, ob für mehrere rechtlich selbständige, in der Rechtsform jeweils einer juristischen Person betriebene Unternehmen mit je einem Betrieb ein Gesamtbetriebsrat errichtet werden kann, ging es in den von der Rechtsbeschwerde zitierten Entscheidungen darum, wann aus der Sicht mehrerer einzelner Betriebe her eine ihnen übergeordnete Organisation als

- 8 -

Unternehmen oder Unternehmensteil im Sinne des § 47 Abs. 1 BetrVG anzusehen ist. Bei der zuerst erwähnten Entscheidung wurde im Falle einer Versicherungsgruppe, bei der teilweise die Leitungsfunktionen im Ausland wahrgenommen wurden, zu der jedoch auch zwei Aktiengesellschaften deutschen Rechts gehörten, die Bildung eines Wirtschaftsausschusses für alle inländischen Teile der Gruppe für möglich gehalten. Die Besonderheit dieses Falles bestand weiter darin, daß aus versicherungsrechtlichen Gründen die verschiedenen Sparten des Versicherungsgeschäftes getrennt betrieben werden mußten (Sachversicherung und Lebensversicherung, vgl. auch BAG AP Nr. 1 zu § 80 ArbGG 1953). Wegen der Besonderheiten dieses Falles hat der Senat die Auffassung vertreten, der Grundsatz, daß für einzelne Betriebe kein Wirtschaftsausschuß gebildet werden könne, erfahre notwendig dann eine Durchbrechung, wenn infolge der territorialen Geltungsbeschränkung des deutschen Betriebsverfassungsgesetzes nur inländische Betriebe oder Unternehmensteile eines ausländischen Unternehmens erfaßt werden können. In diesem Beschluß wird also nicht der Unternehmensbegriff, sondern § 106 BetrVG dahin modifiziert, daß in Sonderfällen auch für einen Teil der Betriebe eines Unternehmens die Errichtung eines Wirtschaftsausschusses möglich ist. Ebenso wenig läßt die Entscheidung AP Nr. 10 zu § 3 BetrVG allgemeinverbindliche Rückschlüsse auf den Unternehmensbegriff zu. In dem Beschluß hat der Senat entschieden, daß verschiedene Unternehmen einen gemeinsamen Betrieb bilden können und der Betriebsrat dieses Betriebes unter Umständen bei der Errichtung eines Gesamtbetriebsrats in einem der beteiligten Unternehmen mitzuwirken hat. Um einen ähnlich gelagerten Sachverhalt ging es in dem Urteil AP Nr. 1 zu § 21 KSchG. Auch hier wurde ausgesprochen, daß zwei Unternehmen einen Betrieb haben können.

- 9 -



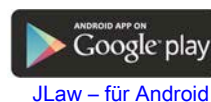
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Da es sich bei den drei von den Antragstellern betriebenen Unternehmen um selbständige juristische Personen handelt, können sie nicht ein einheitliches Unternehmen im Sinne des § 47 Abs. 1 BetrVG bilden. Die Errichtung eines Gesamtbetriebsrats ist daher nicht möglich.

3. Auch soweit die Rechtsbeschwerde hilfsweise geltend macht, die Bildung des Gesamtbetriebsrats müsse in die Bildung eines Konzernbetriebsrates "umgedeutet" werden, kann ihr nicht gefolgt werden. Einer solchen Umdeutung bzw. Auslegung steht der eindeutige Wille der Antragsgegner entgegen. Aus den für die Rechtsbeschwerdeinstanz bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt sich, daß die Antragsgegner und insbesondere der Antragsgegner zu 2) davon ausgegangen sind, für die sogen. Unternehmensgruppe K einen Gesamtbetriebsrat gem. § 47 BetrVG zu errichten. Die von dem Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Schriftsätze der Beteiligten enthalten keinen Hinweis auf die Bildung eines etwaigen Konzernbetriebsrats. Entsprechend dem gegenüber den Antragstellern geäußerten Willen, einen Gesamtbetriebsrat zu errichten, haben die Antragsteller ihr Feststellungsbegehren formuliert. Dem sind die Antragsgegner lediglich mit Abweisungsanträgen entgegengetreten.

Einer Umdeutung im Sinne der Antragsgegner steht auch entgegen, daß es sich beim Gesamtbetriebsrat und Konzernbetriebsrat um zwei völlig verschiedene Institutionen des Betriebsverfassungsrechts handelt. Die Bildung des Konzernbetriebsrats unterscheidet sich von der des Gesamtbetriebsrats. Abweichend von den im Gesetz enthaltenen Regelungen über den Gesamtbetriebsrat ist die Errichtung des Konzernbetriebsrats nicht zwingend, sondern fakultativ. Die Errichtung ist an besondere Voraussetzungen gebunden (§ 54 Abs. 1 BetrVG). Während bei dem Gesamtbetriebsrat die Errichtung in der Entsendung von Betriebsratsmitgliedern besteht, bedarf es beim Konzernbetriebsrat zur



Diese Entscheidungen stehen auch nicht, wie die Rechtsbeschwerde meint, im Widerspruch zu der hier vom Senat vertretenen Auffassung, der Begriff des Unternehmens erfordere eine einheitliche Rechtspersönlichkeit. Die Rechtsbeschwerde übersieht hierbei, daß auch der Zusammenschluß mehrerer Unternehmen oder aber die Beteiligung mehrerer Unternehmen an einem weiteren Betrieb immer in bestimmten Rechtsformen erfolgen wird, ohne daß jedoch ausdrücklich hierfür bestimmte Rechtsformen vorgeschrieben sind. Für die Zusammenarbeit in einem Betrieb ist es erforderlich, daß die beteiligten Unternehmen eine rechtliche Vereinbarung treffen, z. B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bilden oder andere Rechtsformen der Zusammenarbeit vereinbaren. Das Erfordernis der einheitlichen Rechtspersönlichkeit des Unternehmens wird hiervon nicht berührt. Gegebenenfalls entsteht ein weiteres Unternehmen (Dietz-Richardi, aaO, § 1 Anm. 60).

Der Hinweis der Rechtsbeschwerde auf die Verwendung des Wortes "Gesamtunternehmen" in § 50 Abs. 1 BetrVG vermag ebenfalls keine andere Beurteilung zu rechtfertigen. Wie sich aus dem Wortlaut dieser Vorschrift ergibt, ist der Begriff des Gesamtunternehmens im Unterschied zu dem Begriff der "mehrere Betriebe" geschaffen. Die Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrats besteht nach dieser Vorschrift nicht nur dann, wenn sämtliche Betriebe des Unternehmens betroffen sind, sondern auch dann, wenn nur mehrere einzelne Betriebe des Unternehmens von der Angelegenheit erfaßt werden.

Gegen die juristische Selbständigkeit der drei von den Antragstellern betriebenen Unternehmen spricht schließlich auch nicht, daß für sie eine einheitliche Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wird, die technische Entwicklung und der Werkzeug- und Vorrichtungsbau einheitlich geleitet wird. Das gleiche gilt für organisatorische Abmachungen, z. B. über den wechselnden Einsatz von Angestellten mit leitenden Funktionen oder auch anderen Arbeitnehmern. Solche Vereinbarungen über die gemeinsame Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen untereinander sind im Wirtschaftsleben üblich.



Errichtung selbständiger Beschlüsse der einzelnen Gesamtbetriebsräte bzw. Betriebsräte der Konzernunternehmen. Im Gegensatz zum Gesamtbetriebsrat kann die Bildung des Konzernbetriebsrats auch nur dann erfolgen, wenn die Gesamtbetriebsräte bzw. die Betriebsräte, die die Errichtung beschlossen haben, zusammen mindestens 75 % der Arbeitnehmer des Konzerns repräsentieren.

4. Aus den vorstehenden Darlegungen folgt, daß die Antragsgegner nicht berechtigt waren, gem. § 47 Abs. 1 BetrVG für die "Unternehmensgruppe K" einen Gesamtbetriebsrat zu bilden. Das Landesarbeitsgericht hat deshalb zu Recht die Beschwerde der Antragsgegner zurückgewiesen.

gez.: Dr. Auffarth Bichler Wendel

Dr. Blasig K. Kehrmann

